ALLGEMEINE VERORDNUNG

AN ALLE KÖNIGLICHE REGIERUNGEN UND GERICHTE,

WORUNTER

USTITZ-BEDIENTE UND ADVOCATEN O-XIIE S T E H E N, O gov sin DAS DIEJENIGE,

ZU DERGLEICHEN FUN-CTIONEN BEFORDERT SEYN WOLLEN, -

AUF EINLÄNDISCHE

WERSITATEN STUDIREN. DASEIBST DISPUTIREN UND SICH DOU IHRER CAPACITÄT HALBER, ÜBERALL BES-13 gai SER, ALS BISHERO EINIGE, INSONDER HEIT ADVOCATEN GETHAN, LEGITIMIREN SOLLEN.

Sub dato Berlin, den 16. Septembris 1723.

DUISBURG,

Gedruckt bey Johann Sas, der Universität Buchdrücker, Dese veren Dannes en fangen der 29newentig

Le ben der 247to Ben 6/31723

Cet innerch ondergerehm ven genehm bot ed

ex ordinangh, gepratice extent the flygers



ON GOTTES GNADEN FRIDE-RICH WILHELM,

König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel, und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlessen zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nurnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlissingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Butow, Arlay und Breda, &c. &c. &c. Wir haben unterschiedlich wahrgenommen, dass zu denen Advocaten Stellen sich öffters Subjecta zu dringen suchen, die ihrer Capacität halber sich nicht genug geprüset, nicht mit genugsahmen Zeugnüssen versehen, auch die nöhtige Examina zu vermeiden gesuchet, wodurch die Gerichte mit nicht zulänglich geschickten Persohnen versehen, und die Partheyen in Schaden, die Judicia auch in Confufion

sion gesetzet werden können; Wannenhero Wir allergnädigst wollen, dass zwar die Advocaten und Procuratores, wie bereits befohlen, sich zuforderst mit Unserer Recruten-Casse absinden, und eher nicht mit Patenten versehen, am wenigsten aber zugelassen werden sollen; Es sollen aber diejenige, so gedachte Casse befriediget, nichts desto weniger ihre Capacität bey dem Gericht, wobey sie bestellet, wann solches mit gelahrten Persohnen versehen, und Advocaten vorzuschlagen hat, oder auch bey denen Provincial-Collegiis melden, ihre Geschickligkeit zum Advociren zeigen und sich, wann sie noch nicht examiniret und darüber einen Habilitations-Schein bekommen, dem Examini nicht entziehen, oder dass sie mit Verlust des an die Recruten-Casse bezahlten Geldes, abgewiesen werden, gewärtigen; Und da Wir in Unserm Königreich und Landen verschiedene wohl besetzte Universitäten haben, allwo diejenige 100 so auf das Recht sich legen wollen, gute Information sinden und sich zur Advocatur auch Richterlichen Function qualificiret machen können; So ist Unser allergnädigster Wille, dass diejenige so in Unseren Landen als Advocaten oder Gerichts-Personen emplojiret werden wollen, auf Unferen Universitäten den Szudien obliegen und desshalb gute Zeugnisse einbringen, - auch Specimina ihres Fleisses, sonderlich durch Haltung Disputationen zeigen sollen, als wozu Professores die Hand biethen und dahin sehen werden, dass die Disputirende nicht mit grossen Kosten beschweret, und dadurch von solchem nützlichen Werck abgeschrecket werden; Und wofern jemand, ohne seine Capacität gewiefen, oder bescheiniget, auch nicht in Praxi bereits sich hinlänglich hervorgethan zu haben, sich eingeschlichen haben folte; So sollen die Gerichte noch die benöhtigte Zeugnüsse erfordern oder Examina vornehmen, und im Fall sich jemand weigert, berichten; Wie Wir dann auch wissen wollen, ob jemand, so eine Probe Relation zu machen schuldig, ohne dass selbige erstattet und approbiret, in Unsere Justitz-Collegia oder zu dergleichen Functionen gekommen, massen Wir, wann Wir nicht jemand besonders davon dispensiret, hierinn Niemanden übersehen lassen, vielmehr die Collegia, so dieserhalb nicht behörige Erinnerung gethan, oder allenfalls es gemeldet, insonderheit auch diejenige, so nicht referiret und Unsere approbation estalten, und desshalb seumig gewesen, oder fernerhin seumig seyn, gewiss zur Verantwortung ziehen lassen wollen.

1423

Weilen übrigens auch die Examination derer Probe Relationen denen hiefigen Examinatoribus Mühe giebt, und folche bey anderweit habenden Geschäfften, ohne eintzige Ergötzlichkeit, ihnen nicht angesonnen werden kan;

So soll derjenige, der die Probe gemachet, jedesmahl 3. Reichsthaler desshalb einsenden, und das Collegium so die Relation eingeschicket hat, davor, dass solches geschehe, sorgen.

Wornach alle Unsere Königliche Regierungen, Justitz-Collegia, Magistrate und Gerichte, auch Beambte worunter Justitz-Bediente und Advocaten stehen, sich allergehonsamst und eigentlich zu achten haben. Geben Berlin, sien 16. Septembris 1723.

FR. WILHELM.

ore.

-ore.
-nid
-nid
abda



die Dup.

nd dadurch voverden; Und wosen, oder bescherlänglich hervorgite; So solle